

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1975	Nummer 45
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2230	18. 3. 1975	Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Weiterbildungsgesetzes	688

I.

2230

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung des Weiterbildungsgesetzes
Vom 18. März 1975**

Aufgrund des Art. 56 Abs. 2 der Landesverfassung erläßt die Landesregierung zur Ausführung des Weiterbildungsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NW. 1974 S. 769) folgende vorläufige Verwaltungsvorschriften:

Zu § 2

1. Lehrveranstaltungen sind Bildungsmaßnahmen, die ausschließlich dem Zwecke der Weiterbildung dienen. In ihnen wird nach Beendigung einer ersten Bildungsphase organisiertes Lernen fortgesetzt oder wieder aufgenommen. Lehrveranstaltungen sind nach Grundsätzen der Erwachsenenpädagogik zu organisieren. Dies gilt sowohl für die Planung als auch für die Durchführung.
Sonstige Veranstaltungen (z. B. Theater- und Filmvorführungen) sind nur dann Lehrveranstaltungen im Sinne des Gesetzes, wenn ein enger pädagogischer Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen besteht und diese ihrem zeitlichen Umfange nach überwiegen. Veranstaltungen, die der Unterhaltung der Teilnehmer dienen, sind keine Lehrveranstaltungen.
2. Einrichtungen, die unter § 2 Abs. 3 fallen, können nicht anerkannt werden.
Hierzu zählen insbesondere Vereine aus dem Bereich des Sports und dem musischen Bereich.
Als Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind auch Personen anzusehen, die der antragstellenden Personenvereinigung zuzurechnen sind.

Zu § 3**Sachbereiche**

Es sind zuzuordnen dem Sachbereich:

1. **Nichtberufliche, abschlußbezogene Bildung**
 - a) Angebote zur Vorbereitung auf Prüfungen
 - b) Angebote zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse
 - c) Angebote zur Erlangung von Sprachzertifikaten
 - d) Angebote zur Erlangung von sonstigen Zertifikaten
2. **Berufliche Bildung**
Alle Angebote, die darauf abzielen, den Teilnehmern berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten, Einsichten und Verhaltensweisen für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu vermitteln, und die nicht zum Bereich der beruflichen Erstausbildung und der Allgemeinbildung gehören.
Hierzu gehören insbesondere die Weiterbildungsmaßnahmen, die
 - auf der Grundlage eines erlernten oder ausgeübten Berufes auf die Anpassung an veränderte berufliche Anforderungen, auf die Nachholung von beruflichen Bildungsabschlüssen, auf einen beruflichen Aufstieg und auf die Wiedereingliederung Arbeitssuchender in das Berufsleben gerichtet sind
 - sowie Umschulungsmaßnahmen, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, insbesondere um die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern.
3. **Wissenschaftliche Bildung**
Angebote, die inhaltlich und methodisch den Lehraufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen entsprechen und der Vertiefung und Ergänzung wissenschaftlicher Bildung dienen, soweit sie nicht dem Sachbereich 2 zuzuordnen sind.
4. **Politische Bildung**
Angebote, die der politischen Information und der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten dienen, die den Bürger zur Mitwirkung am öffentlichen Leben bereiten.

5. **Freizeitorientierte und die Kreativität fördernde Bildung**

Angebote, die den Zweck haben, die Teilnehmer zu befähigen, ihre Freizeit aktiv zu gestalten. Dazu können z. B. musische Bildung, Hobbykurse, Sportunterricht, Gymnastikunterricht gehören. Auf die VV zu § 2 Abs. 3 wird besonders hingewiesen.

Sportveranstaltungen gelten nur als Lehrveranstaltungen, wenn sie als Unterricht organisiert werden, insbesondere in eine Sportart einführen.

Veranstaltungen, die überwiegend dem Training und der Leistungsverbesserung in einer bestimmten Sportart dienen, sind keine Lehrveranstaltungen im Sinne des Gesetzes.

6. **Eltern- und Familienbildung**

Bildungsangebote, die inhaltlich auf Fragen der Familie zentriert sind, insbesondere Angebote der Elternbildung, die Erziehungsfragen betreffen, Angebote zu Fragen der Partnerschaft in der Familie sowie zu Fragen des Verhältnisses von Familie und Gesellschaft.

Bei den Lehrveranstaltungen können Kinder und Jugendliche beteiligt werden, soweit es der Zweck der Erwachsenenbildung erfordert. Bildungsangebote, die sich unmittelbar an Kinder richten, sind nicht Teil der Eltern- und Familienbildung.

7. **Personenbezogene Bildung**

- 7.1 Angebote zu Lebens- und Existenzfragen der Teilnehmer.
- 7.2 Angebote, die nicht in die Sachbereiche 1-6 eingeordnet werden können.
- 7.21 Angebote aus dem Bereich berufsbezogener Kulturtechniken, soweit sie sich nicht auf bestimmte Zielgruppen von Teilnehmern beziehen. Hierzu gehören z. B. für jedermann bestimmte Angebote „Maschinenschreiben“, „Stenographie“, „Netzplantechnik“.
Eine Bezogenheit von Angeboten in berufsbezogenen Kulturtechniken auf bestimmte Zielgruppen ist dann anzunehmen, wenn die Angebote in engem Zusammenhang mit Angeboten im Sachbereich 2 stehen.
- 7.22 Sprachkurse (außer Nr. 1).
- 7.23 Angebote: Naturwissenschaft, Mathematik, Technologie (außer Nr. 1).

Angebote, die mehreren Sachbereichen zugeordnet werden können, sind dem Sachbereich zuzuordnen, dem sie ihrem Schwerpunkt nach zugehören.

Zu § 13

Die Verpflichtung der Einrichtung in kommunaler Trägerschaft, Lehrveranstaltungen zu den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3-7 genannten Sachbereichen durchzuführen, dient der Sicherstellung der Grundversorgung im Rahmen des bedarfsdeckenden Angebots im Sinne von § 4 Abs. 1. Ohne entsprechenden Bedarf besteht diese Verpflichtung nicht. Ein Bedarf für ein bestimmtes Angebot gilt als nicht gegeben, wenn die in der Verordnung nach § 13 Abs. 4 genannten Teilnehmerzahlen auf die Dauer nicht zu erreichen sind.

Zu § 20

1. Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich nur förderungsfähig, wenn sie geplant und in einem Arbeitsprogramm aufgeführt sind. Das Arbeitsprogramm muß Angaben enthalten über:
 - a) Thema der Lehrveranstaltung
 - b) Name des pädagogischen Mitarbeiters, der die Lehrveranstaltungen durchführt
 - c) Anzahl der Unterrichtsstunden bzw. Tage
 - d) Ort der Lehrveranstaltung bzw. Unterrichtsraum
 - e) Dauer (Beginn und Ende)
 - f) Ggf. Höhe der Teilnehmergebühr
 Das Recht der Einrichtung, notwendige Änderungen am Arbeitsprogramm vorzunehmen, bleibt unberührt.
2. Bei der Kostenerstattung für den ersten hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter nach Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz sind Lehrveranstaltungen nur zu berücksichtigen,

tigen, wenn ihre Planung zur Aufnahme in das Arbeitsprogramm geführt hat.

Bei der Zahl der für die Ermittlung einer ersten förderungsfähigen Stelle erforderlichen geplanten Lehrveranstaltungen bleiben solche Planungen außer Betracht, die Lehrveranstaltungen zum Gegenstand haben, die nach bundesrechtlichen Regelungen mittelbar oder unmittelbar gefördert werden, sowie Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 (§ 20 Abs. 5).

3. Unmittelbare Förderung nach bundesrechtlichen Vorschriften ist gegeben, wenn dem Träger der Einrichtung für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltungen aufgrund gesetzlicher Ansprüche Zuwendungen gewährt werden; dazu gehören nicht Ermessenszuschüsse. Eine mittelbare Förderung liegt vor, wenn die Zuwendungen durch das Vermögen dritter Stellen oder Personen laufen; z. B. wenn der Bund über Zuschüsse an die Teilnehmer auch die Lehrgangskosten finanziert.
4. Ausnahmegenehmigungen im Bereich der beruflichen Bildung kommen vorerst nur in Betracht, wenn die vorgesehenen Maßnahmen durch eine Förderung nach bundesrechtlichen Regelungen allein nicht durchgeführt werden können, im Rahmen folgender Tatbestände:
 - 4.1 für Lehrveranstaltungen, an denen ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, z. B. Maßnahmen vorwiegend für Arbeitslose sowie für besondere Personengruppen des Arbeitsmarktes (un- und angelernte Arbeiter und Angestellte, ältere Arbeitnehmer, Frauen, Rehabilitanden),
 - 4.2 für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die auf das Nachholen beruflicher bzw. berufsschulischer Abschlüsse vorbereiten.
5. Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Regierungspräsidenten ist für eine Übergangszeit von 2 Jahren die Weisung des zuständigen Fachministers einzuholen.
6. Ausnahmegenehmigungen sind befristet zu erteilen.
7. Durchschrift jeder Ausnahmeentscheidung ist dem zuständigen Fachminister zu übersenden.

Zu § 23

1. Anträge auf Anerkennung sind über den zuständigen Regierungspräsidenten an den zuständigen Minister zu richten. Soweit sie an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten sind und Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung betreffen, sind sie über den zuständigen Landschaftsverband vorzulegen.
2. **Zuständiger Minister gemäß § 23 Abs. 1 ist**
 - 2.1 für Einrichtungen der Weiterbildung, die ausschließlich Lehrveranstaltungen für politische Bildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) durchführen, der Minister für Bundesangelegenheiten,
 - 2.2 für Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) angehören und zumindest zu $\frac{3}{4}$ ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
 - 2.3 für die Technische Akademie Wuppertal und das „Haus der Technik“ Essen der Minister für Wissenschaft und Forschung,
 - 2.4 für Einrichtungen der Weiterbildung, die zumindest zu $\frac{3}{4}$ ihres Lehrprogramms im Bereich der beruflichen Bildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) tätig sind,
 - 2.41 der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, wenn in der Einrichtung überwiegend Umschulungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen auf Facharbeiterebene bzw. vergleichbarem Niveau angeboten werden;
 - 2.42 der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr in den übrigen Fällen,
 - 2.5 für alle übrigen Einrichtungen der Kultusminister.
3. Bei dem gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 nachzuweisenden Mindestangebot von 600 Unterrichtsstunden jährlich zählen auch solche Lehrveranstaltungen mit, die nach bundesrechtlichen Regelungen mittelbar oder unmittel-

bar gefördert werden oder der beruflichen Bildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) zuzuordnen sind. Diese dürfen lediglich bei der Finanzierung nicht berücksichtigt werden (§ 24 Abs. 6). Entsprechendes gilt für die Berechnung der Teilnehmertage bei Einrichtungen mit Internatsbetrieb.

4. Bei der Berechnung gemäß Nr. 3 bleiben Fremdtagungen und Gasttagungen außer Betracht, die zwar unter Inanspruchnahme von Mitarbeitern oder sächlichen Mitteln der Einrichtung, aber ohne deren fachliche Führung durchgeführt werden.
5. Eine Einrichtung der Weiterbildung mit Internatsbetrieb liegt vor, wenn sie regelmäßig Lehrveranstaltungen mit gemeinsamer Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer in einem eigengeführten, hierzu entsprechend ausgestatteten Haus durchführt. Ein Haus ist entsprechend ausgestattet, wenn Räume für Übernachtung und Verpflegung der Teilnehmer sowie Räume für die Durchführung von Lehrveranstaltungen vorhanden sind, die den besonderen pädagogischen Arbeitsbedingungen solcher Einrichtungen genügen.

Zu § 24

1. Eine Internatsveranstaltung liegt vor, wenn die ihr zugehörigen Lehrveranstaltungen mit gemeinsamer Unterbringung einschließlich Übernachtung und Verpflegung in einem nicht eigengeführten, aber entsprechend ausgestatteten Haus durchgeführt werden.
2. Die Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung ohne Internatsbetrieb errechnen sich gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 nach der Zahl der durchgeführten bzw. geplanten Unterrichtsstunden.

Die Zuschüsse für Einrichtungen mit Internatsbetrieb sowie für Einrichtungen ohne Internatsbetrieb, wenn sie Internatsveranstaltungen durchführen, errechnen sich auf der Grundlage von Teilnehmertagen, § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2.

Führt eine Einrichtung der Weiterbildung mit Internatsbetrieb Lehrveranstaltungen durch, die in keinem Zusammenhang mit dem Internatsbetrieb stehen, so kann sie nach Unterrichtsstunden (Abs. 1) abrechnen, wenn sie auch nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 anerkannt ist.

Führen mehrere Einrichtungen der Weiterbildung Lehrveranstaltungen gemeinsam durch, so ist zwischen den Trägern festzulegen, welcher Träger den Zuschuß beantragt.

3. Im übrigen gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 20 entsprechend.
4. Die Berechnung der Teilnehmertage erfolgt nach § 2 der Verordnung über die Mindestanforderungen an Unterrichtsstunden und Teilnehmertage bei Einrichtungen der Weiterbildung vom 3. März 1975 (GV. NW. S. 255/SGV. NW. 223).

Die in § 2 Abs. 1 der VO genannten mindestens 6 Unterrichtsstunden brauchen nicht an einem Kalendertag stattzufinden, sie können also teilweise vor und teilweise nach der Übernachtung durchgeführt werden. Sie müssen aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Übernachtung stehen. Es können somit höchstens so viele volle Teilnehmertage angerechnet werden, als Übernachtungen stattgefunden haben.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung betrifft Lehrveranstaltungen von mindestens 3 Unterrichtsstunden, mit denen eine mehr als eintägige Veranstaltung entweder beginnt oder endet. Diese Unterrichtsstunden müssen an einem Kalendertag durchgeführt werden. Im Rahmen einer mehr als eintägigen Lehrveranstaltung kann ein halber Teilnehmertag nur einmal gewährt werden.

Eine Unterrichtsstunde kann nur einmal für die Anrechnung eines halben oder vollen Teilnehmertages berücksichtigt werden.

Zu § 28

1. Die nach Abs. 3 Nr. 1 geforderte Jahresrechnung wird aufgestellt nach dem Muster der Anlage 1 a (kommunale Träger) und dem Muster der Anlage 1 b (andere Träger).
2. Der Landeszuschuß wird auf dem Berechnungsbogen nach dem Muster der Anlage 2 a (kommunale Träger) und dem Muster der Anlage 2 b (andere Träger) beantragt.

3. Die nach Abs. 3 Nr. 2 geforderten Angaben über die durchgeführten Lehrveranstaltungen sind aufzuteilen in Lehrveranstaltungen, bei denen der Zuschuß auf der Grundlage der Unterrichtsstunde berechnet wird, nach dem Muster der Anlagen 3 und 5, und in Lehrveranstaltungen, bei denen der Zuschuß auf der Grundlage des Teilnehmertages berechnet wird, nach dem Muster der Anlagen 4 und 5.

Hinsichtlich der geplanten Unterrichtsstunden zur Ermittlung einer ersten förderungsfähigen Stelle für einen hauptamtlich/hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter ist die Anlage 3 entsprechend zu benutzen (die Spalten 4 und 5 der Anlage 3 sind für die geplanten Unterrichtsstunden zu verwenden). Die durchgeführten Unterrichtsstunden sind besonders zu kennzeichnen. Das Muster der Anlage 8 verbleibt als prüfungsfähige Unterlage bei der Einrichtung.

4. Die nach Abs. 3 Nr. 3 geforderte Aufstellung über das eingesetzte Personal wird nach dem Muster der Anlage 6 gefertigt.
5. Träger von Einrichtungen der Weiterbildung, die Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 beantragen, verwenden hierzu das Muster der Anlage 2b.
6. Für die Anträge auf Abschlagszahlungen sind die in den Anlagen 1a, 1b, 2a und 2b genannten Muster entsprechend zu verwenden. Die Anlagen 1a und 1b sind dabei als Wirtschaftsplan vorzulegen. Die Anlagen 2a und 2b sind aufgrund des geplanten Angebots auszufüllen.

An die Stelle des Nachweises der durchgeführten Unterrichtsstunden bzw. Teilnehmertage treten die gem. Arbeitsplan geplanten Unterrichtsstunden bzw. Teilnehmertage.

7. Die Anlagen 1-8 sind „Amtliche Vordrucke“ gem. § 2 der Verordnung über die Regelung von Einzelheiten der Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 256/SGV. NW. 223).

Düsseldorf, den 18. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung

Johannes Rau

Der Kultusminister

Girgensohn

Der Minister
für Bundesangelegenheiten

Prof. Dr. Halstenberg

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Figgen

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Riemer

Anlage 1a

Jahresrechnung für kommunale Träger**A. Nichtvermögenswirksame Einnahmen/Ausgaben**

1. Einnahmen	
1.1 Teilnehmergebühren einschl. Kosten für Reisen und Fahrten, Zertifikatsprüfungen usw.	DM
1.2 Zuschüsse und Zuweisungen für laufende Zwecke	
1.21 nach dem 1. WbG	DM
1.22 sonstige	DM
1.3 sonstige Einnahmen	
1.31	DM
1.32	DM
1.4 nichtvermögenswirksame Einnahmen insgesamt	DM
2. Ausgaben	
2.1 Personalausgaben	
2.11 für hauptberufliche/hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter	DM
2.12 für nebenberufliche/nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter	DM
2.13 für sonstiges Personal	DM
2.2 sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	DM
2.3 sonstige Ausgaben	
2.31	DM
2.32	DM
2.4 nichtvermögenswirksame Ausgaben insgesamt	DM
Überschuß/Fehlbetrag (rot)	DM

B. Vermögenswirksame Einnahmen/Ausgaben

1. Einnahmen	
1.1 Zuschüsse und Zuweisungen für Investitionen	DM
1.2 sonstige Einnahmen	DM
1.3 vermögenswirksame Einnahmen insgesamt	DM
2. Ausgaben	
2.1 Baumaßnahmen	DM
2.2 Vermögenserwerb	DM
2.3 sonstige Ausgaben	DM
2.4 vermögenswirksame Ausgaben insgesamt	DM

Jahresrechnung/Wirtschaftsplan für andere Träger

für 19.....

Name und Anschrift des Trägers:

Name und Anschrift der Einrichtung:

Einnahmen:

1. Teilnehmergebühren (Hörergebühren und Teilnehmerbeträge für Verpflegung und Übernachtung)		DM
2. Fortdauernde Zuschüsse nach dem 1. WbG		
a) Abschlagzahlungen für das laufende Jahr		DM
b) Restzahlung für vergangene Jahre		DM
3. Investitionszuschüsse		DM
4. Sonstige Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich ohne Investitionszuschüsse		
4.1 Bundeszuschüsse		DM
4.2 Landeszuschüsse		DM
4.3 sonstige Zuschüsse		DM
5. Sonstige Einnahmen		DM
Einnahmen insgesamt:		DM

Zu den Investitionsausgaben gehören die Beschaffung von beweglichen Sachen über 5 000,- DM Wert im Einzelfall einschließlich aller Fahrzeuge sowie die Ausgaben für Baumaßnahmen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und der erstmaligen inneren Einrichtung. Zu den Investitionsausgaben gehören nicht Ersatzbeschaffungen und Sammelbeschaffungen über 5 000,- DM Wert, deren Einzelpreis unter dieser Wertgrenze liegt.

Ausgaben

1. Ausgaben für hauptberufliche/hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter		DM
2. Ausgaben für nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter		DM
3. Ausgaben für sonstiges Personal		DM
4. Sachausgaben (ohne Investitionsausgaben)		DM
5. Investitionsausgaben		DM
6. Sonstige Ausgaben (einschl. Rückzahlungen)		DM
Gesamtausgaben:		DM
Einnahmen:		DM
Überschuß/Fehlbetrag (rot):		DM

Stellenübersicht

- 1) Beamte
- 2) Angestellte
- 3) Arbeiter

Anlage 2 a

Berechnungsbogen für kommunale Träger

Name und Anschrift des Trägers/Telefon:

Name und Anschrift der Volkshochschule/Telefon:

Bankverbindung des Trägers:

Einwohnerzahl des Trägers am 1. 1. 19.....

Mindestangebot an Unterrichtsstunden nach § 13 Abs. 2 und 3 WbG:

hiernach Höchstzahl der förderungsfähigen Stellen nach § 20 Abs. 1 WbG
(Mindestangebot : 2400)

1. Zuschuß für hauptamtlich/hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter gem. § 20 Abs. 1 und 3 WbG:

1.1 Berechnung der förderungsfähigen Stellen

- aufgrund der durchgeführten förderungsfähigen Unterrichtsstunden (lt. Anlage 5) : 2 400 = Stellen
- bei weniger als 2 400 durchgeführten Unterrichtsstunden aufgrund der Planung von 2 400 Unterrichtsstunden für eine erste Stelle Stelle

1.2 Berechnung der besetzten Stellen

- ganzjährig besetzte Stellen Stellen
- nicht ganzjährig besetzte Stellen (Tage)
- (Tage)
- (Tage)
- (Tage)
- (Tage)

insgesamt: : 360 = Stellen

zusammen: (auf- oder abrunden auf eine Dezimalstelle) Stellen

1.3 Berechnung der Kostenerstattung

Zahl der Stellen aus 1.2, jedoch höchstens die Zahl der nach § 20 Abs. 1 WbG zustehenden Stellen oder die Zahl aus 1.1, falls sie niedriger ist als die Zahl der nach § 20 Abs. 1 WbG zustehenden Stellen

..... × = DM
(Durchschnittsbetrag
n. § 20 Abs. 1 WbG)

2. Erstattung der Kosten für durchgeführte förderungsfähige Unterrichtsstunden (lt. Anlage 5), jedoch höchstens die Zahl des Mindestangebots nach § 13 WbG

..... × = DM
(Durchschnittsbetrag
n. § 20 Abs. 4 WbG)

Summe: DM

abzüglich der Abschläge bewilligt am in Höhe von DM

..... in Höhe von DM

..... in Höhe von DM

..... in Höhe von DM

Abschläge insgesamt DM

noch auszusahlen DM

überzahlt DM

Berechnungsbogen für andere Träger

Name und Anschrift des Trägers/Telefon:

Name und Anschrift der Einrichtung/Telefon:

Bankverbindung des Trägers:

Beginn der Förderung lt. Anerkennungsbescheid:

1. Zuschuß für hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter gem. § 24 Abs. 2 und 3 WbG

1.1 Berechnung der Höchstzahl der förderungsfähigen Stellen

- aufgrund der durchgeführten förderungsfähigen Unterrichtsstunden/Teilnehmertage (lt. Anlage 5) : 2 400 = Stellen
 : 1 500 = Stellen
- bei weniger als 2 400 durchgeführten Unterrichtsstunden aufgrund der Planung von 2 400 Unterrichtsstunden für eine erste Stelle Stelle

1.2 Berechnung der besetzten Stellen

- ganzjährig besetzte Stellen Stellen
- nicht ganzjährig besetzte Stellen (Tage)
 (Tage)
 (Tage)
 (Tage)
 (Tage)

insgesamt: : 360 = Stellen

zusammen: (auf- oder abrunden auf eine Dezimalstelle) Stellen

1.3 Berechnung des Zuschusses

Zahl der Stellen aus 1.2, jedoch höchstens Zahl aus 1.1 × = DM
 (60 v. H. des Durchschnittsbetrages n. § 24 Abs. 2 WbG)

2. Zuschuß für Unterrichtsstunden/Teilnehmertage gem. § 24 Abs. 4 WbG:

durchgeführte förderungsfähige Unterrichtsstunden (lt. Anlage 5) × = DM
 (60 v. H. des Durchschnittsbetrages n. § 20 Abs. 4 WbG)

durchgeführte förderungsfähige Teilnehmertage (lt. Anlage 5) × = DM
 (90 v. H. des Durchschnittsbetrages n. § 24 Abs. 2 WbG: 1500)

3. Zuschuß zu den Teilnehmerkosten gem. § 26 WbG: durchgeführte förderungsfähige Teilnehmertage (lt. Anlage 5)

..... × = DM
 (Durchschnittsbetrag n. § 26 WbG)

Summe: DM

abzüglich der Abschläge bewilligt am in Höhe von DM

..... in Höhe von DM

..... in Höhe von DM

..... in Höhe von DM

Abschläge insgesamt DM

noch auszahlend DM

überzahlt DM

Anlage 3

Name der Einrichtung:

Aufstellung der Lehrveranstaltungen**Unterrichtsstunden im Jahr**

Sachbereich:

(für jeden Sachbereich ist eine gesonderte Aufstellung anzufertigen)

1	2	3	4			5	6
Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung und Nr. der Lehrveranstaltung lt. Arbeitsplan (Anl.)	Zahl der geplanten Unterrichts- stunden	Zahl der durchgeführten Unterrichtsstunden			Zahl der Teilnehmer an der Lehr- veranstaltung	
			Zahl der nicht- förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden *)				
			A	B	C		
Endsummen/ Übertrag							
A, B u. C. insgesamt							

*) A. berufliche Bildung; B. nach bundesrechtlichen Regelungen gefördert; C. Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl

Name der Einrichtung:

Aufstellung der Lehrveranstaltungen**Teilnehmertage im Jahr**

Sachbereich:

(für jeden Sachbereich ist eine gesonderte Aufstellung anzufertigen)

1	2	3	4		5	6
Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung und Nr. der Lehrveranstaltung lt. Arbeitsplan (Anl.)	Geplante Teilnehmer tage	Zahl der durchgeführten Teilnehmertage		Zahl der Teilnehmer an der Lehr- veranstaltung	
			nicht förderungsfähig*)			
			A	B		
Endsummen/ Übertrag						
A u. B. insgesamt						

*) A. berufliche Bildung; B. nach bundesrechtlichen Regelungen gefördert

Anlage 5

Name der Einrichtung:

Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen

Sachbereiche	Geplante Lehrveranstaltungen		Durchgeführte Lehrveranstalt.		davon nicht förd.fähige Lehrveranstalt.		verbleiben förderungs-fähige Lehrveranstalt.		Zahl der Teilnehmer	
	U.Std. aus Anl. 3	TT aus Anl. 4	U.Std. aus Anl. 3	TT aus Anl. 4	U.Std. aus Anl. 3	TT aus Anl. 4	U.Std. aus Anl. 3	TT aus Anl. 4	aus Anl. 3	aus Anl. 4
1. nicht-berufliche, abschlußbezogene Bildung										
2. berufliche Bildung										
3. wissenschaftliche Bildung										
4. politische Bildung										
5. freizeitorientierte Bildung										
6. Eltern- und Familienbildung										
7. personenbezogene Bildung										

Anlage 6

Hauptamtlich und hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter, aufzugliedern in Beamte und Angestellte

Name, Vorname	Ausbildung 1)	Funktion 2)	Dauer der Beschäftigung		Bes.Gr. bzw. Verg.Gr.	Brutto-Dienst-bezüge DM bzw. Bruttobezüge einschl. Arbeitgeberanteil z. Sozialversicherung sowie Weihnachts-zuwendung	Aufwendg. f. Versorgung	Insges. DM
			beschäftigt von/bis 3)	Zahl der Tage				

- 1) Aufzugliedern in:
- a) abgeschlossene Hochschulausbildung mit Angabe des Fachstudiums
 - b) sonstige Ausbildung mit näherer Beschreibung
- 2) Aufzugliedern in: Leiter
- stellvertretender Leiter
 - Fachbereichsleiter
 - sonstige pädagogische Mitarbeiter
- 3) Nur auszufüllen bei nicht ganzjährig Beschäftigten

Personalkosten – Gesamtübersicht

- 1) Gesamtzahl der ganzjährig beschäftigten hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter (aus Anlage 6):
- 2) Gesamtsumme der Personalausgaben für hauptamtliche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter, soweit ganzjährig beschäftigt
- 3) Gesamtzahl der von nebenberuflichen und nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeitern erteilten förderungsfähigen Unterrichtsstunden, für die von der Einrichtung eine Vergütung gezahlt wird
- 4) Gesamthonorarsumme für die von nebenberuflichen und nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeitern erteilten förderungsfähigen Unterrichtsstunden

Anlage 8

Name der Einrichtung:

Bezeichnung der förderungsfähigen Lehrveranstaltungen:

Dauer: Beginn (Tag) Uhrzeit: Ende (Tag) Uhrzeit:

Durchgeführte Unterrichtsstunden: 1. Tag: 2. Tag: 3. Tag: 4. Tag:

Geplante Unterrichtsstunden: 1. Tag: 2. Tag: 3. Tag: 4. Tag:

1	2	3		4		5	6
Lfd. Nr.	Name, Vorname, Anschrift des Teilnehmers	Anreise Tag	Uhrzeit	Abreise Tag	Uhrzeit	Unterschrift	Teilnehmertage
							Teilnehm. Tage insg.

Das tatsächlich durchgeführte Programm ist beigelegt. Mit seiner Unterschrift bescheinigt der Teilnehmer, daß er an den Tagen zwischen Anreise und Abreise an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat.

– MBl. NW. 1975 S. 688.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.